# Satzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Abs.1 Satz1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 06.11.2023 mit Beschluss-Nr. 2023/90 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Wer im Stadtgebiet von Ebersbach-Neugersdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist die Steuerpflicht gegeben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet von Ebersbach-Neugersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde in Deutschland versteuern.
- (3) Der Steuerpflicht unterliegt auch das Halten eines Hundes zur Pflege oder auf Probe, wenn der Hund nicht bereits versteuert wird.
- (4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  - a) American Staffordshire Terrier
  - b) Bullterrier
  - c) Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Der gesamte Absatz 4 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

#### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder eines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### § 4 Haftung

lst der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01.Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### § 6 Steuersatz

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt für jeden Hund **72,00 Euro** im Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

### § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt nach § 2 Abs. 4 für jeden Hund 750,00 EUR im Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

#### § 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  - a) Blindenführhunden
  - b) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

- c) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
- d) nachweislich für die Jagd brauchbare Hunde von Forstbediensteten, soweit die Ausübung der Jagd Dienstaufgabe ist, bestätigten Jagdaufsehern im Anstellungsverhältnis mit einem Jagdbezirksinhaber, Jagdausübungs-berechtigte, sofern sie Inhaber eines Jagdscheines sind
- e) Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind grundsätzlich gefährliche Hunde gem. § 2 Abs.4 dieser Satzung.

## § 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend jährlich neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für §8 Absatz 1 und 2.
- (3) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn:
  - Die Hunde, für die eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  - Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde.
  - Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht

## § 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf für mehrere Jahre Bestandskraft besitzt.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. für das gesamte Kalenderjahr fällig. Die Fälligkeiten für Quartalzahlungen sind der 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Absatz 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Steuerbefreiungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

#### § 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat anzuzeigen.
- (2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben beizubringen und durch geeignete Unterlagen / Dokumente nachzuweisen:
  - Name und Anschrift des Hundehalters
  - Hunderasse, Farbe, Geschlecht und Wurfdatum des Hundes
  - Falls erfolgt Chipnummer It. Heimtierpass
- (3) Bei Mischlingen sind grundsätzlich mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe mit anzugeben.
- (4) Mit der Anmeldung eines gefährlichen Hundes nach §2 Abs.4 erteilt der Hundehalter sein Einverständnis zur Weitergabe der in der Anmeldung angegebenen Daten an die zuständige Kreispolizeibehörde. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde erst nach getätigter Anmeldung des Hundes, hat dies der Halter der Stadt Ebersbach-Neugersdorf innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Ebersbach-Neugersdorf innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage geeigneter Nachweise / Unterlagen über den Verkauf, das Verschenken oder das Ableben des Hundes mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs.3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung so ist das der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

#### § 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden zur Besteuerung angemeldeten Hund sowie bei anzeigepflichtiger aber steuerfreier Hundehaltung wird von der Stadt Ebersbach-Neugersdorf eine unentgeltliche Hundemarke ausgegeben bzw. mit dem Steuerbescheid übersandt. Nach Ablauf der auf der Marke eingeprägten Geltungsdauer verliert diese ihre Gültigkeit und wird durch eine neue ersetzt. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke behält die bisherige Steuermarke ihre Gültigkeit.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen oder die Marke in begründeten Fällen selbst mitführen. Er ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Mit der Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Steuermarke an die Stadt Ebersbach-Neugersdorf zurückzugeben. Bei Veräußerung, Abgabe oder Ableben des Hundes darf die Steuermarke nicht weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust einer Steuermarke ist unverzüglich bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf anzuzeigen. Gegen eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wird eine Ersatzmarke ausgegeben.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs.2 Ziffer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) als Hundehalter seiner Meldepflicht nach § 12 Abs.1, 2,3 oder 4 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt
- (2) als Hundehalter der Verpflichtung zur Anbringung bzw. zum Mitführen der Steuermarke nach § 13 Abs.2 dieser Satzung nicht nachkommt.

Gemäß § 6 Abs.3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten werden an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf übergeben und von diesem bearbeitet.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern vom 25.11.2011 mit der Beschluss-Nr. 2011/88/ STR außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 07.11.2023

Verena Hergenröder Bürgermeisterin